

Allgemeine Mietbedingungen



für hydraulische Selbstfahrer-Arbeitsbühnen

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und in beiderseits unterfertigter Schriftform vereinbart ist. Entgegenstehende AGB des Mieters werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie uns vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Unsere Mietbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert vereinbart werden (auch ohne Unterschrift des Selbstfahrerauftrages). Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die übrigen Bestandteile, die jedenfalls Vertragsinhalt werden. Vom Mieter zur Geräteabholung entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt die vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den Mieter zu vereinbaren, insbesondere auch die Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

Jedem Mieter werden vor Mietbeginn Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung sowie Wartungshinweise übergeben. Der Mieter bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom Inhalt Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzt er für alle Schäden, haftet er für alle Schäden, auch ohne Verschulden. Die am Übergabeschein (Lieferschein) namentlich angeführte Person erklärt, das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, und im Besitz der erforderlichen behördlichen Befähigungsnachweise (Führerschein, Staplerschein) zu sein. Es ist jeder weiteren, nicht angeführten Person die Bedienung untersagt.

Jeder Mieter wird vor Mietbeginn auf dem Gerät eingeschult. Er ist verpflichtet, eventuell auftretende Schäden am Gerät oder durch das Gerät verursachte Schäden sofort schriftlich dem Vermieter zu melden. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht wurden, haftet der Mieter jedenfalls.

Der Mieter ist während der Miedauer Fahrzeughalter im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist daher verantwortlich für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Gerätes. Für Schäden, die während der Zeit Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter, wobei er auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Leute bzw. Dritter wie für eigenes haftet. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Gerätes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Die Mitgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters bis zur Rückkehr dorthin. Der Tag der Zustellung und Abholung zählt als voller Miettag, auch wenn die Geräteanlieferung erst im Laufe des Tages erfolgt.

Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern ist der Vermieter mindestens 2 Tage vorher zu verständigen. Bei unbestimmter Mietzeit endet diese 2 Tage nach Abmeldung des Gerätes durch den Mieter. Geräteabmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

Zurückhaltungs- und Mietzinsminderungsansprüche des Mieters werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der Mieter verzichtet überdies auf das Recht, gegen Forderungen des Vermieters mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie sind schriftlich vom Vermieter anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Wird das Gerät vor Zurückstellung bzw. vor der Abholung von der Baustelle durch Verschulden oder Mitverschulden eines Dritten beschädigt, ist der Mieter dennoch zu ungekürzten Ersatzleistungen verpflichtet (auch wenn er oder seine Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht anwesend waren).

Bei Fehlbestellungen von Arbeitsbühnen, wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe usw., werden die Kosten voll dem Mieter angelastet, sofern er dem Vermieter nicht ein Verschulden nachweist.

Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich (schriftlich) als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich und daher ist die Verrechnung von Wartezeiten an den Vermieter wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen.

Die Haftung des Vermieters für einen Schaden (auch für Stehzeiten des Personals des Mieters), welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen.

Unsere Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Korbbelastung eingesetzt werden. Entstehen durch unsachgemäßen Einsatz Schäden, so gehen die Kosten der Wiederinstandsetzung zu Lasten des Mieters.

Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt besonders bei Maler-, Schweiß-, Verputz- und Reinigungsarbeiten sowie bei Arbeiten mit Laugen und Säuren. Bei Verschmutzung des Gerätes haftet der Mieter für die Kosten der Reinigung bzw. Lackierung. Ferner sind der Betrieb und die Aufstellung des Gerätes im Gefahrenbereich von herabfallenden Gegenständen, insbesondere auch im Bereich von Kränen untersagt.

Der Mieter ist verpflichtet, täglich den Diesel-, Motoröl- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterien zu überprüfen und falls notwendig, auf seine Kosten aufzufüllen. Für Schäden, die auf diese Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

Das Gerät ist vom Mieter vor unbefugter Benutzung zu schützen, z. B. durch Entfernen des Steuerpultes, Einschließen, und Abziehen des Schlüssels. In jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung (auch von Getriebeöl) und Mietausfälle, und zwar auch bei leichtem Verschulden. Der Mieter hat auch für die Mietkosten aufzukommen, wenn das Gerät von Dritten (auch ohne sein Wissen) in Betrieb genommen wird.

Der Mieter ist verpflichtet das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einem, die - bei sorgfältigem Einsatz unvermeidliche - Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.

Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Bekanntgabe der Terminverschiebung rechtzeitig erfolgt. Ist das Fahrzeug bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis verrechnet.

Nach Ablauf der Mietzeit ist das Gerät vom Mieter gesäubert, einsatzfähig (aufgetankt bzw. mit Strom aufgeladen; Tankfüllungen müssen dem Übergabestand entsprechen) am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. dem Vermieter zurückzubringen. Ist dies nicht der Fall, werden dem Mieter die Betriebsmittel in Rechnung gestellt bzw. bei leeren Batterien ein weiterer Einsatztag verrechnet.

Bei Gerätezustellungen und Abholungen ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ein reibungsloses Abladen und Abstellen bzw. Aufladen des Gerätes ermöglichen (Einfahrt frei etc.), ansonsten wird das Gerät auf der Straße oder vor der Baustelle übergeben, oder die zusätzlich aufgewendete Zeit zu den vereinbarten Transportkosten hinzugerechnet. Der Mieter ist weiters verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle zu sein, ansonsten wird die Wartezeit verrechnet.

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes: Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter am Gerät verursachen sowie für den Schaden aus dem Mietausfall während der Reparatur des Gerätes. Insbesondere haftet der Mieter in vollem Umfang (einschließlich entgangene Vermieterlöse) für Schäden aus folgenden Ursachen:

- Weitergabe des Gerätes an Dritte und/oder Überlassung an nicht berechtigte Fahrer.
- Schuldhaftes Herbeiführen eines Schadenfalles, soweit der Mieter nicht nachweist, dass ihm, seine Leute bzw. Dritte lediglich ein leichtes Verschulden trifft.
- Die Verletzung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Missachtung von Gebots- oder Verbotsschildern gilt prinzipiell als grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Mieter beweist, dass ihm ausnahmsweise nur leichtes Verschulden in Form einer entschuldbaren Fehlleistung zur Last liegt.
- Schäden durch Außerachtlassung gebotener Schutzmaßnahmen bzw. durch Verletzung dieser Mietbedingungen und von besonderen Schutzgesetzen.
- Schäden durch Naturgewalten und die besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.
- Fahrten unter Einwirkung von Alkohol und Suchtgiften.
- für jede Art von Reifen- und Glasbruchschäden.

Die Preise unterliegen den derzeit gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwärtiges schriftliches oder mündliches Angebot erstellt wurde.

Die Basis der Preisbildung beruht auf einem 8-Stunden-Tag, sowie bei längeren Einsätzen mindestens der 5-Tage-Woche (Mo.-Fr.). Zwei- oder Dreischichtbetrieb ist ohne vorherige Absprache nicht gestattet. Bei Zweiwanderhandlung wird der doppelte bzw. dreifache Mietpreis in Rechnung gestellt. Mietzeitüberschreitungen bzw. Mehrtag, an denen das Gerät im Einsatz war (auch Sa., So., Feiertage) werden auf Grund von Datenerfassungsgaräten verrechnet. Der Vermieter ist berechtigt, diese Tage bzw. Mehrstunden auch nach der Schlussrechnung noch nach zu verrechnen. Stillstandstage der Geräte können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters anerkannt werden.

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit Abschlagszahlungen zu verlangen. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 8 Prozentpunkten über dem relevanten Basiszinssatz verrechnet (§ 1333 Abs. 2 ABGB). Außerdem verpflichtet sich der Mieter, auch die außergerichtlichen Betreuungskosten (Rechtsanwälte, Inkassobüros, letztere im Sinne der VO BGBl. Nr. 141/1996), zu ersetzen (§ 1333 Abs. 3 ABGB). Weiters ist der Vermieter berechtigt, bei Zahlungsverzug das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen.

Erfüllungsort ist für beide Seiten A-9470 St. Paul. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Bezirksgericht A-9400 Wolfsberg. Es gilt österreichisches Recht. Änderungen und Ergänzungen der Mietbedingungen, insbesondere des hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsvorbehaltes, sowie Erklärungen gegenüber dem Vermieter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

für hydraulische Arbeitsbühnen mit Bedienung

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und in beiderseits unterfertigter Schriftform vereinbart ist. Entgegenstehende AGB des Mieters werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie uns vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Unsere Mietbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert vereinbart werden. Vom Mieter entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, sich den vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den Mieter zu unterwerfen.

Der Mieter ist verantwortlich für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Gerätes. Für Kosten, die durch einen nicht möglichen Einsatz des Gerätes entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.

Bei Fehlbestellungen von Arbeitsbühnen, wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe usw., werden die Kosten voll dem Mieter angelastet, sofern er dem Vermieter nicht ein Verschulden nachweist.

Die Mietdauer muss vor Arbeitsbeginn vereinbart sein. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist der Vermieter vorher zu verständigen. Eine Überziehung der vereinbarten Mietdauer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Besondere Arbeitsbedingungen oder Arbeitszeiten sind mit dem Vermieter bei Anmietung des Gerätes abzustimmen. Der Mieter verpflichtet sich im Übrigen zur Einhaltung sämtlicher Dienstnehmerschutzvorschriften.

Zurückhaltungs- und Mietzinsminderungsansprüche des Mieters werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der Mieter verzichtet überdies auf das Recht, gegen Forderungen des Vermieters mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie sind schriftlich vom Vermieter anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich (schriftlich) als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich.

Die Haftung des Vermieters für einen Schaden, welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die durch das Arbeitspersonal des Mieters oder durch deren Werkzeug, Maschinen etc. an Sachen, Gesundheit und Leben Dritten zugefügt werden, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und haftbar.

Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt besonders bei Maler-, Schweiß-, Verputz- und Reinigungsarbeiten sowie bei Arbeiten mit Laugen und Säuren. Bei Verschmutzung des Gerätes haftet der Mieter für die Kosten der Reinigung bzw. Lackierung. Es müssen alle Vorkehrungen zum Schutz des Gerätes gegen herabfallende Gegenstände getroffen werden. In einem solchen Schadenfall haftet der Mieter ausnahmslos für alle daraus entstehenden Schäden am Gerät oder an Dritten.

Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Bekanntgabe der Terminverschiebung rechtzeitig erfolgt. Ist das Fahrzeug bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis verrechnet.

Der Mieter ist verpflichtet, dass er oder sein Vertreter bzw. Bevollmächtigter zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle sind und mit den Arbeiten auch begonnen werden kann, ansonsten wird die Wartezeit verrechnet.

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes: Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Preise unterliegen den derzeit gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwärtiges schriftliches oder mündliches Angebot erstellt wurde. Sind die Kosten für An- und Abfahrt nicht gesondert vereinbart, werden die tatsächlich gefahrenen km verrechnet. Das Taggeld unterliegt der derzeit gültigen Preisliste, anfallende Nachtigungen werden lt. Beleg weiterverrechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand laut Arbeitsauftrag. Die Mindestverrechnung ist 1 Einsatzstunde (ohne An- und Abfahrt), in der Folge werden auch 1/2 Stunden verrechnet.

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit Abschlagszahlungen zu verlangen.

Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug.

Erfüllungsort ist für beide Seiten A-9470 St. Paul. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Bezirksgericht A-9400 Wolfsberg. Es gilt österreichisches Recht.

Änderungen und Ergänzungen der Mietbedingungen, insbesondere des hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsvorbehaltes, sowie Erklärungen gegenüber dem Vermieter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mietzeiten:
Normalarbeitszeit: von 7.00 – 17.00 Uhr incl. 1/2 Stunde Pause
50%ige Überstunden: von 6.00 – 7.00 Uhr und von 17.00 – 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 6.00 – 20.00 Uhr
100%ige Überstunden: von 20.00 – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen